

Aktenzeichen: 4 AZR 238/78

LAG Frankfurt am Main

Urteil des BAG vom 27. Februar 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. III
(vermessungstechnischer Angestellter mit
Prüf- und Aufsichtstätigkeit).

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 238/78

2 Sa 894/75 Frankfurt am Main

Verkündet am
27. Februar 1980

gez. Haust,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Februar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Dr. Richter für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 13. Oktober 1977 - 2 Sa 893/75 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der 54-jährige Kläger trat im Jahre 1940 beim Kulturamt W in den öffentlichen Dienst. Seit 1942 wird er dort als vermessungstechnischer Angestellter beschäftigt. Im Jahre 1948 legte er eine behördliche Vermessungstechnikerprüfung ab. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft Organisationszugehörigkeit der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung.

Der Kläger erhielt ab Juni 1964 als vermessungstechnischer Sachbearbeiter Vergütung nach VergGr. IV b BAT. Mit Schreiben vom 30. Juli 1970 teilte das beklagte Land dem Kläger mit:

"Nach Maßgabe des Tarifvertrages vom 23. 9. 1969 gruppiere ich Sie, da die Voraussetzungen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10/11 vorliegen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 von VergGr. IV b BAT nach VergGr. IV a BAT höher."

Seit dieser Zeit bezieht der Kläger Vergütung nach VergGr. IV a BAT.

Seit 1964 gehört der Kläger der beim Hessischen Amt für Landeskultur in G gebildeten Prüf- und Abwicklungsgruppe als einer von drei Sachbearbeitern an. Die hessischen Ämter für Landeskultur nehmen bei einem Flurneuordnungsverfahren als untere Flurbereinigungsbehörde die Aufgaben der Katasterverwaltung bis zur Abgabe der Katasterberichtigungsunterlagen an die Katasterbehörden wahr. Bei dem Amt in G bestehen fünf technische Arbeitsgruppen, deren Aufgabe es ist, die Flurneuordnungsverfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur (Flurbereinigung) durchzuführen. Zu den Arbeitsergebnissen dieser Flurbereinigungsgruppen gehören: Vermessungsrisse mit den dazugehörigen Beobachtungsbüchern, eine Vermessungs- und Grenzpunktkartei, Karten in verschiedenen Maßstäben, auf denen alle neuen Grundstücke nachgewiesen sind, auch Flurstücksverzeichnis und Nachweis der neuen Grundstücke. Diese Arbeitsergebnisse erhalten die Sachbearbeiter der Prüf- und Abwicklungsgruppe als Arbeitsunterlagen.

Nach der vom Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt erlassenen Geschäftsordnung der Hessischen Ämter für

Landeskultur vom 22. Oktober 1971 (Staatsanzeiger 1971, S. 1857) obliegt den Sachbearbeitern der Prüf- und Abwicklungsgruppe insbesondere die "Vorprüfung der Flurneuerordnungs- und Zusammenlegungspläne" sowie die "abschließende Prüfung der Berichtigungsunterlagen für Liegenschaftskataster, Wasser- und Naturdenkmalsbuch". Die "Aufsicht über die Prüf- und Abwicklungsarbeiten" führt nach der Geschäftsordnung der Technische Sachgebietsleiter des Amtes, der "für die allgemeinen technischen Angelegenheiten und die Koordinierung des technischen Verfahrensablaufs verantwortlich ist.

Der Kläger hatte im Jahre 1975 folgende Tätigkeiten auszuüben:

"Prüfung und Fertigstellung der Katasterberichtigungsunterlagen (75 v.H. der regelmäßigen jährlichen Arbeitszeit); Prüfung des tabellarischen Teils der Flurbereinigungspläne im Flurbereinigungsverfahren E und O (25 v.H. der regelmäßigen jährlichen Arbeitszeit)."

Der Kläger meint, das beklagte Land sei verpflichtet, an ihn ab 1. Januar 1975 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen. Das beklagte Land sei an seine Erklärung vom 30. Juli 1970, daß er die Voraussetzungen der VergGr. IV a Fallgr. 10/11 erfülle, gebunden. Die frühere VergGr. IV a Fallgr. 11 BAT sei unverändert der VergGr. III BAT als Fallgruppe 3 zugeordnet worden. Im übrigen erfülle er auch die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III Fallgr. 3 BAT. Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihn ab 1. Januar 1975 nach der VergGr. III BAT zu vergüten.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es meint, der Kläger übe keine Aufsichts- und Prüftätigkeit im tariflichen Sinne aus und erfülle deshalb nicht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt das beklagte

Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben der Klage im Ergebnis mit Recht stattgegeben. Der Kläger kann von dem beklagten Land für die Zeit ab 1. Januar 1975 Vergütung nach VergGr. III BAT beanspruchen.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts läßt sich allerdings ein Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. III BAT nicht mit dem Schreiben des beklagten Landes vom 30. Juli 1970 begründen. Das Landesarbeitsgericht meint, das beklagte Land könne sich nach Treu und Glauben nicht darauf berufen, daß der Kläger mit seiner im Jahre 1975 auszuübenden Tätigkeit nicht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT erfülle. Denn es habe dem Kläger in dem Schreiben vom 30. Juli 1970 ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die VergGr. IV a Fallgr. 10/11 BAT vorlägen. Hierauf habe sich der Kläger verlassen dürfen. Durch den sog. Techniker-Tarifvertrag sei nunmehr die Fallgr. 11 der VergGr. IV a BAT unverändert der VergGr. III BAT als Fallgr. 3 zugeordnet worden.

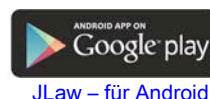
Diese Erwägungen sind rechtsfehlerhaft. Wenn es in dem Schreiben des beklagten Landes heißt, daß beim Kläger "die Voraussetzungen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT Fallgr. 10/11" vorliegen, so stellt dies die Äußerung einer Rechtsansicht dar. Ob sich der Kläger im Sinne der früheren Fallgr. 11 der VergGr. IV a BAT "durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung des Aufgabengebietes" aus der früheren VergGr. IV b BAT heraushob, ist eine Rechtsfrage, die nicht zur Disposition der Parteien steht. Die Parteien sind daher auch an die Äußerung von Rechtsansichten nicht gebunden. Andererseits kann keine Partei darauf vertrauen, daß die von ihrem Vertragspartner geäußerte Rechtsansicht sich letztlich als zutreffend erweist. Für einen Vertrauensschutz des Klägers, daß seine Eingruppierung in die VergGr. IV a BAT den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entsprach,



besteht somit kein Anlaß.

Entgegen den Andeutungen des Landesarbeitsgerichts und des Klägers setzt sich der Senat damit nicht in Widerspruch zu seiner Entscheidung vom 6. Juni 1973 (AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT). In dem damals entschiedenen Fall hat der Senat einem Arbeitnehmer, dem der Arbeitgeber bestimmte Fähigkeiten und Erfahrungen bescheinigt hatte und der jahrelang auf die Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung vertrauen durfte, einen Vertrauensschutz zugestanden und es als treuwidrig angesehen, daß der Arbeitgeber nach vielen Jahren dem Arbeitnehmer die bescheinigten Fähigkeiten und Erfahrungen absprach. In der Bescheinigung von Fähigkeiten und Erfahrungen liegt das Zugeständnis von Tatsachen. Solche Zugeständnisse könnten die Parteien auch in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren rechtsverbindlich erklären. Dann aber kann eine Partei durch entsprechende außergerichtliche Erklärungen und ihr sonstiges Verhalten auch das berechnete Vertrauen erwecken, sie wolle bestimmte Tatsachen nicht bestreiten. Daran muß sich die Partei festhalten lassen, wenn die Grundsätze von Treu und Glauben dies gebieten. Anders ist die Rechtslage, wenn eine Partei - wie im vorliegenden Fall - nur eine Rechtsansicht äußert. Insofern kann es auch einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes nicht versagt werden, von einer falschen Rechtsauffassung wieder abzugehen, worauf der Senat schon in seinem Urteil vom 6. Juni 1973 (AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT) hingewiesen hat.

Ein Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. III BAT kommt auch nicht deshalb in Betracht, weil ab 1. Januar 1975 die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der früheren VergGr. IV a Fallgr. 11 BAT, nach der der Kläger gemäß dem Schreiben der Beklagten vom 30. Juli 1970 vergütet wurde, nunmehr wortwörtlich den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III Fallgr. 3 BAT entsprechen. Denn nach wie vor richtet sich die tarifliche Vergütung des Klägers nach der von ihm ausübenden Tätigkeit (vgl. BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975 m.w.N.). Die tatsächliche Vergütung eines Angestellten



- 6 -

nach einer bestimmten Vergütungsgruppe begründet hierbei für sich allein weder den Beweis noch eine Vermutung dafür, daß seine Tätigkeit die entsprechenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllt (vgl. BAG AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG 10, 295 = AP Nr. 77 zu § 3 TOA; BAG AP Nr. 63 zu § 3 TOA). Auch ist eine "Tarifautomatik" in dem Sinne, daß die technischen Angestellten, die vor dem 1. Januar 1975 nach einer bestimmten Vergütungsgruppe vergütet wurden, nunmehr Vergütung nach der nächsthöheren Vergütungsgruppe erhalten sollen, von den Tarifvertragsparteien nicht gewollt, wie der Senat in seinem Urteil vom 19. Juli 1978 (AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975) näher ausgeführt hat.

Selbst wenn aber die auszuübende Tätigkeit des Klägers bis 31. Dezember 1974 den Tätigkeitsmerkmalen der früheren VergGr. IV a Fallgr. 11 BAT entsprochen haben sollte, folgt daraus nicht, daß sie nunmehr den Tätigkeitsmerkmalen der neuen Vergütungsgruppe III Fallgr. 3 BAT entspricht. Denn aufgrund des seit 1. Januar 1975 neu gefaßten § 22 BAT sind nicht mehr die vom Senat zum bisherigen Recht entwickelten Grundsätze für die Eingruppierung maßgebend. Vielmehr müssen nunmehr zeitlich mindestens zur Hälfte anfallende Arbeitsvorgänge für sich genommen die Anforderungen der Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe erfüllen. Es ist daher denkbar, daß eine Tätigkeit, die vor dem 1. Januar 1975 als überwiegend auszuübende Tätigkeit (Gesamt- oder Teiltätigkeiten) den Tätigkeitsmerkmalen einer bestimmten Vergütungsgruppe entsprach, nach dem 1. Januar 1975 einer anderen Vergütungsgruppe zuzuordnen ist, weil die Hälfte der Arbeitszeit ausfüllende Arbeitsvorgänge nicht mehr die Tätigkeitsmerkmale der früher zutreffenden Vergütungsgruppe erfüllen. Demgemäß ist in Eingruppierungsrechtsstreitigkeiten jeweils getrennt zu prüfen, ob die Tätigkeitsmerkmale nach der bis 31. Dezember 1974 geltenden und nach der seit 1. Januar 1975 geltenden Rechtslage erfüllt sind (vgl. BAG AP Nr. 17 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Das gilt auch, wenn die auszuübende Tätigkeit vor dem 31. Dezember 1974 auf Grund

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Überwiegens der Tätigkeitsmerkmale beurteilt worden sein sollte.

In seiner Hilfsbegründung hat das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend bejaht, daß der Kläger mit seiner auszuübenden Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III Fallgr. 3 BAT erfüllt. Hierbei hat das Landesarbeitsgericht nicht verkannt, daß die VergGr. III Fallgr. 3 BAT auf den VergGr. IV a Fallgr. 11 und IV b Fallgr. 22 BAT aufbaut, so daß zunächst die Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppe und daraufhin die qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale der jeweils höheren Fallgruppe zu prüfen waren (vgl. BAG AP Nrn.6 und 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Die für den Kläger in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmale lauten:

VergGr. IV b Fallgr. 22

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.

(Entsprechende Tätigkeiten sind z.B.: Ausführung oder Auswertung von trigonometrischen oder topographischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen oder von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art; photogrammetrische Auswertungen und Entzerrungen; kartographische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 31)

Die in Bezug genommene Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen lautet:

Unter "technischer Ausbildung" im Sinne des bei den nachstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmals "Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen" ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes des jeweiligen Arbeitgebers berechtigen,



- 8 -

sowie der erfolgreiche Besuch einer Schule, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen aufgeführt war, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigten."

VergGr. IV a Fallgr. 11

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in selbständiger Tätigkeit, die sich durch besondere Leistungen aus der VergGr. IV b Fallgr. 22 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 31)

VergGr. III Fallgr. 3

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch schöpferische oder Spezialtätigkeit aus der VergGr. IV a Fallgr. 11 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 31 und 32).

Die Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppe 22 der VergGr. IV b BAT werden vom Kläger dann erfüllt, wenn die Hälfte der seine Arbeitszeit ausfüllenden Arbeitsvorgänge diesen Tätigkeitsmerkmalen entspricht. Unter einem "Arbeitsvorgang" ist nach der Senatsrechtsprechung eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen praktischen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und tariflichrechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. BAG AP Nrn. 2, 3 und 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, sämtlich zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des BAG vorgesehen, sowie

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



BAG AP Nrn.7 und 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Das Landesarbeitsgericht sieht die Tätigkeiten des Klägers, die zur Prüfung und Fertigstellung der Katasterberichtigungsunterlagen gehören, als einen Arbeitsvorgang an, weil diese Tätigkeiten mit Rücksicht auf den ihnen immanenten Zusammenhang nicht in einzelne Teilabschnitte aufgespaltet werden dürften. Wie der Revision zuzugeben ist, läßt das Landesarbeitsgericht damit die angeführte Begriffsbestimmung des Arbeitsvorganges außer acht und knüpft stattdessen an den durch die Neufassung des § 22 BAT überholten Begriff der einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit an. Dies nötigt jedoch nicht dazu, die beim Kläger bestehenden Arbeitsvorgänge nach der zutreffenden Begriffsbestimmung neu festzulegen. Denn unbestritten ist der Kläger während 75 v.H. seiner Arbeitszeit mit der Prüfung und Fertigstellung der Katasterberichtigungsunterlagen befaßt. Die hierbei anfallenden Prüftätigkeiten haben keine unterschiedliche tarifliche Wertigkeit. Wird aber 75 v.H. der Arbeitszeit des Klägers mit gleichwertigen Tätigkeiten ausgefüllt, so sind diese Tätigkeiten auch für seine tarifliche Eingruppierung maßgebend, gleichgültig wie die Arbeitsvorgänge im einzelnen zu bestimmen sind.

Zutreffend haben die Vorinstanzen bejaht, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgr. 22 BAT erfüllt. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob er als vermessungstechnischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen anzusehen ist. Jedenfalls ist der Kläger sonstiger Angestellter, der aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und seiner Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten i.S. der VergGr. IV b Fallgr. 22 BAT ausübt. Das Landesarbeitsgericht durfte sich insoweit mit einer pauschalen rechtlichen Überprüfung begnügen, da das beklagte Land selbst einräumt, daß der Kläger gleichwertige Fähigkeiten besitzt und entsprechende Tätigkeiten ausübt (vgl. das Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 607/77 - [demnächst]/AP Nr. 22 zu §§ 22, 23 BAT 1975, sowie BAG AP Nr. 2 zu § 22, 23 BAT 1975).



- 10 -

Diese Tätigkeiten übte er am 1. Januar 1975 auch schon länger als sechs Monate aus.

Ebenso durften Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht, das insoweit auf die Ausführungen des Arbeitsgerichts Bezug nimmt, die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgr. 11 BAT pauschal überprüfen. Das beklagte Land hat nämlich nicht in Zweifel gezogen, daß der Kläger auch die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllt. Es ist nicht zu beanstanden, daß das Arbeitsgericht die umfassenden Prüftätigkeiten des Klägers auf dem Gebiet der Flurbereinigung als besondere Leistungen ansieht, die vom Kläger selbständig wahrzunehmen sind.

Schließlich hat das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise bejaht, daß der Kläger auch die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III Fallgr. 3 BAT erfüllt. In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Senats hat es aus der mehr als dreijährigen Tätigkeit des Klägers als Sachbearbeiter der Prüf- und Abwicklungsgruppe den Schluß gezogen, daß er über langjährige praktische Erfahrungen verfügt (vgl. BAG AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975 m.w.N.).

Der Kläger hebt sich auch durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung seines Aufgabengebietes aus der VergGr. IV a Fallgr. 11 BAT heraus, weil er das Tätigkeitsbeispiel der in Bezug genommenen Protokollnotiz Nr. 32 f erfüllt. In der Protokollnotiz Nr. 32 heißt es:

"Besonders schwierige Tätigkeiten und bedeutende Aufgaben i.S. dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:
.....

f) Aufsichts- und Prüftätigkeit

bei der Prüfung fertiger Arbeitsergebnisse der Flurbereinigung, ggf. einschl. der Herstellung der Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuchs und der vermessungstechnischen Unterlagen für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters, oder

beim Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen in allen Verfahren eines Flurbereinigungsamtes (Bei größeren Flurbereinigungsämtern kann dieses Merkmal auch von mehreren Angestellten erfüllt werden.)"



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Landesarbeitsgericht stellt die Prüftätigkeit des Klägers als "unstreitig" fest. Daran ist das Revisionsgericht nicht gebunden. Denn es handelt sich hier nicht um eine tatsächliche Feststellung, vielmehr ist der Begriff "Prüftätigkeit" ein Rechtsbegriff, der vom Revisionsgericht selbständig auszulegen ist. Danach ist unter Prüftätigkeit eine Überprüfung in fachtechnischer und sachlicher Hinsicht zu verstehen (Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT, Teil II BL Anm. 69 c). Diese Voraussetzung ist nach dem unstreitigen Sachverhalt erfüllt. Der Kläger hat die ihm zur Verfügung gestellten Arbeitsergebnisse der Flurbereinigungsgruppen (u.a. Vermessungsrisse, Beobachtungsbücher, Vermessungs- und Grenzpunktkartei, Karten in verschiedenen Maßstäben, Flurstücksverzeichnis, Nachweis der neuen Grundstücke) teils auf inhaltliche Richtigkeit, teils auf Vollständigkeit und Übereinstimmung untereinander zu prüfen. Hierbei muß er unbestritten sein Fachwissen einsetzen. Damit erweist sich seine Prüftätigkeit als eine Überprüfung in fachtechnischer Hinsicht. Soweit der Kläger bei der Prüfung von Unterlagen auf Vollständigkeit und Übereinstimmung untereinander Fehler entdeckt und auf ihre Beseitigung hinzuwirken hat, wird damit die inhaltliche Richtigkeit der Arbeitsergebnisse der Flurbereinigungsgruppen berührt. Das bedeutet, daß die Prüftätigkeit des Klägers auch insoweit eine Überprüfung in sachlicher Hinsicht darstellt.

Entgegen der Auffassung des beklagten Landes können daher die Vollständigkeits- und Übereinstimmungsprüfungen des Klägers nicht als Prüfungen "rein formeller Natur" angesehen und geringer bewertet werden als Prüftätigkeiten, die sich ausschließlich auf die inhaltliche Richtigkeit von Unterlagen beziehen.

Ferner verkennt das beklagte Land, daß es nicht gerechtfertigt ist, die Prüftätigkeiten des Klägers nochmals an den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen zu messen, um dann einzelne Prüftätigkeiten den VergGrn. V c und IV a BAT zuzuordnen. Durch die Tätigkeits-



- 12 -

beispiele in der Protokollnotiz Nr. 32 f haben die Tarifvertragsparteien verbindlich festgelegt, daß diese Tätigkeiten den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III Fallgr. 3 BAT entsprechen. Prüftätigkeit i.S. der Protokollnotiz Nr. 32 f ist daher eine Tätigkeit nach VergGr. III Fallgr. 3 BAT und kann nicht anderen Vergütungsgruppen zugeordnet werden.

Schließlich ist es unerheblich, daß der Kläger die Arbeitsergebnisse der Flurbereinigungsgruppen nicht abschließend prüft, diese abschließende Prüfung vielmehr dem Technischen Sachgebietsleiter obliegt, der sich von der ordnungsgemäßen Erledigung der durch die Prüfgruppe gezogenen Beanstandungen zu überzeugen hat. Denn die Protokollnotiz Nr. 32 f verlangt keine abschließende oder qualitative Prüftätigkeit. Soweit das beklagte Land in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vorgetragen hat, daß dem Technischen Sachgebietsleiter die eigentliche fachliche Prüftätigkeit obliege, während der Kläger nur eine Vorprüfung vornehme, ist dies ein neuer Tatsachenvortrag, der in der Revisionsinstanz unberücksichtigt bleiben muß (§ 561 Abs. 1 ZPO).

Ohne Rechtsirrtum nimmt das Landesarbeitsgericht auch eine Aufsichtstätigkeit des Klägers i.S. der Protokollnotiz Nr. 32 f an. Zutreffend versteht es unter dem Begriff "Aufsicht" die Aufsicht über den weiteren Arbeitsablauf, durch die sichergestellt werden soll, daß Beanstandungen erledigt werden. Es ist nicht erforderlich, daß der Kläger gegenüber den technischen Sachbearbeitern, die die Beanstandungen zu erledigen haben, Weisungsbefugnisse hat oder die Dienstaufsicht führt. Eine solche qualifizierte Aufsicht sieht die Protokollnotiz Nr. 32 f nicht vor. Wenn der BAT zur Erfüllung eines tariflichen Tätigkeitsmerkmals Weisungsbefugnisse gegenüber anderen Mitarbeitern verlangt, so wendet er regelmäßig den Begriff "unterstellen" an (vgl. z.B. VergGr. V b Fallgruppen 6 und 7 BAT). Das trifft für die Protokollnotiz Nr. 32 f jedoch nicht zu.

- 13 -

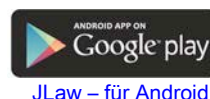


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bei der Tätigkeit des Klägers geht es darum, die Berichtigungsunterlagen für das Katasteramt abgabereif fertigzustellen. Daher genügt es auch nach dem Zweck seiner Tätigkeit, daß sich die Aufsicht auf den weiteren Arbeitsablauf erstreckt, damit die Berichtigungsunterlagen alsbald fertiggestellt sind. Unstreitig obliegt dem Kläger diese Aufsicht über den weiteren Arbeitsablauf. Er teilt Mängel den technischen Sachbearbeitern mit, die die zu prüfenden Unterlagen erstellt haben, und fordert diese zur Berichtigung oder Vervollständigung der Unterlagen auf. Er überwacht dann, ob die Mängel behoben werden. Es ist unerheblich, daß in der Geschäftsordnung der Hessischen Ämter für Landeskultur diese Aufsichtstätigkeit der Sachbearbeiter für Prüf- und Abwicklungsarbeiten nicht aufgeführt ist; denn für die Eingruppierung des Klägers ist allein die von ihm auszuübende Tätigkeit maßgebend.

Die Aufsichts- und Prüftätigkeit des Klägers bezieht sich auf fertige Arbeitsergebnisse der Flurbereinigung. Unter "fertigen" Arbeitsergebnissen sind die Arbeitsergebnisse zu verstehen, die aus der Sicht der Flurbereinigungsgruppen abgeschlossen sind und den Sachbearbeitern der Prüf- und Abwicklungsgruppe zur Prüfung übergeben werden. Das entspricht dem Wortsinn des Begriffs "fertiges Arbeitsergebnis". Fertig ist ein Arbeitsergebnis stets dann, wenn derjenige, dem eine Arbeit obliegt, seine Arbeit als abgeschlossen ansieht, mag die Arbeit auch noch unvollkommen oder unvollständig sein. Dann wäre das fertige Arbeitsergebnis ggf. mangelhaft. Schon deshalb kann entgegen der Auffassung des beklagten Landes nicht erst dann von fertigen Arbeitsergebnissen der Flurbereinigung gesprochen werden, wenn die Flurbereinigungsgruppen alle Beanstandungen erledigt haben. Im übrigen ist nach Behebung aller Mängel allenfalls noch eine Prüftätigkeit möglich, ob die Beanstandungen ordnungsgemäß erledigt sind; diese Prüfung haben im vorliegenden Fall zunächst der Kläger und danach der Technische Sachgebietsleiter vorzunehmen.



- 14 -

Eine Aufsichtstätigkeit fällt aber nach Beseitigung aller Mängel nicht mehr an, weil dann eine weitere Bearbeitung und folglich auch eine Aufsicht über den weiteren Arbeitsablauf nicht mehr in Betracht kommt. Der Begriff "Aufsichts- und Prüftätigkeit" setzt somit voraus, daß noch eine Bearbeitung der Flurbereinigungsunterlagen und eine Überwachung dieser Arbeiten möglich ist, das sind hier die Nachbearbeitungen der technischen Sachbearbeiter aufgrund der Beanstandungen der Sachbearbeiter der Prüf- und Abwicklungsgruppe. Auch aus diesem Grunde sind unter fertigen Arbeitsergebnissen der Flurbereinigung die Unterlagen zu verstehen, die die Flurbereinigungsgruppen der Prüf- und Abwicklungsgruppe zur Prüfung zur Verfügung stellen.

Das beklagte Land hat gem. § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Kerrmann

Dr. Richter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

